



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen HOYT.DESIGN / Tanja Düring, nachfolgend Designerin genannt, und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Designerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent der vereinbarten Vergütung an die Designerin zu zahlen.
- 1.3. Die Designerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Designerin bleibt in jedem Fall, auch wenn diese das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Designerin und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Die Designerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheberin genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung ist er verpflichtet, der Designerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der Designerin, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 1.6. Die Arbeiten (Entwürfe und Reinzeichnungen) der Designerin sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.7. Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Designerin.
- 1.8. Über den Umfang der Nutzung steht der Designerin ein Auskunftsanspruch zu.

2. Vergütung

- 2.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge. Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer gemäß § 19 UStG.
- 2.2. Werden bei der Ausführung eines Auftrages Leistungen im Bereich Produktionsbetreuung erbracht, werden diese, wenn nicht anders vereinbart, als Service-Gebühr von 15% der Fremdleistungen in Rechnung gestellt.
- 2.3. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Designerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.4. Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Designerin. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der Designerin erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
- 2.5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

3. Künstlersozialkasse

Wer Leistungen verwertet, die von selbstständigen Künstlern und Publizisten erbracht werden, ist zur Meldung bei der Künstlersozialkasse verpflichtet. Verwerter müssen die Höhe der in einem Jahr an selbstständige Kreative entrichteten Honorare bis zum 31. März des Folgejahres der KSK melden. Weitere Informationen hierzu unter kuenstlersozialkasse.de.

4. Fremdleistungen und Nebenkosten

- 4.1. Die Designerin ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Designerin hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 4.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Designerin abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Designerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 4.3. Eventuell anfallende Fremd- und Nebenkosten (z.B. Fahrt-, Kurier-, Material- und Druckkosten) werden vom Auftraggeber nach Genehmigung eines Kostenvoranschlages erstattet oder dem Kunden bei Beträgen unter 60,- Euro nach Quittungsbelegen gesondert berechnet.

5. Eigentum, Rückgabepflicht

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind der Designerin spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6. Geheimhaltung

Die Designerin wird sämtliche bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim halten. Die Designerin ist berechtigt, den Auftraggeber ggf. auf Kunden- bzw. Referenzlisten aufzuführen. Informationen an die Presse bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Designerin werden von beiden Vertragspartnern abgestimmt.

7. Herausgabe von Daten

- 7.1. Die Designerin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Designerin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Ver-

- fügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.2. Hat die Designerin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Designerin verändert werden.
- 7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 7.4. Die Designerin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Designerin ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 8.1. Der Auftraggeber legt der Designerin vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 8.2. Soll die Designerin die Produktionsüberwachung durchführen, schließen diese und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die Designerin die Produktionsüberwachung durch, entscheidet diese nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Designerin zehn einwandfreie Muster unentgeltlich, bei kleineren Auflagen eine Mindestmenge von zwei Prozent.

9. Haftung

- 9.1. Die Designerin haftet nur für Schäden, die diese selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 9.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 9.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 9.4. Die Designerin haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 9.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Designerin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 9.6. Soweit die Designerin auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder Verwerfers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die Designerin nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 9.7. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber und/oder Verwerfer. Delegiert der Auftraggeber und/oder Verwerfer im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Designerin, stellt er diese von der Haftung frei.

10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 10.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für die Designerin Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 10.2. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.
- 10.3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle von ihm zu erbringenden Vorleistungen, Informationen und Materialien der Designerin so termintreu zur Verfügung gestellt werden, dass der Auftrag ohne Verzögerungen abgewickelt werden kann. Auftraggeber und Designerin vereinbaren dafür nach Auftragserteilung eine gemeinsame Terminplanung zur Auftragsabwicklung. Kann die Designerin vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise aufgrund von verzögerter Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte nicht termingerecht ausführen, wird die Designerin von der betreffenden Leistungspflicht frei. Ein Minderungsanspruch entsteht dem Auftraggeber dadurch nicht.
- 10.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Designerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Designerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz der Designerin als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.